

Kooperationsvereinbarung

zum Betrieb von elektrischen Tretrollern (E-Scooter)
als privatwirtschaftliche Sharingdienstleistung

zwischen der Stadt Jena
Am Anger 15
07743 Jena
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Christian Gerlitz
(im Folgenden: Stadt)

und der

(im Folgenden: Anbieter)

Präambel

Die Stadt Jena sieht zur nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung neben anderen Maßnahmen, wie insbesondere einer Verbesserung des ÖPNV-Angebots und einem Ausbau der Infrastruktur für den Radverkehr, auch Angebote der Mikro- und Nahmobilität als einen wesentlichen Baustein an. Elektrokleinstfahrzeuge wie namentlich E-Scooter sind als schnelle Fortbewegungsmittel über kurze Distanzen für Wege im Alltag oder im Rahmen der Freizeit geeignet.

Der Anbieter stellt hierfür im Stadtgebiet E-Roller zum Ausleihen bereit. Es erfolgen durch den Anbieter keine Einbauten oder Markierungen im Straßenraum (Free-float-Model). Die E-Roller stehen frei und sind nicht an Installationen in der Straße angeschlossen. Die Nutzer können diese nach Beendigung in einem vom Anbieter räumlich bestimmten Nutzungsgebiet wieder abstellen. Feste Standorte sind weder für die Ausleihe noch für die Rückgabe vorgesehen. Im Rahmen des Services ist es vorgesehen, die E-Roller regelmäßig einzusammeln und wieder neuverteilt im Stadtgebiet aufzustellen. Abrechnung und Service der Vorgänge erfolgen über den Anbieter.

Hierbei ist aber die Verkehrssicherheit im öffentlichen Straßenraum als oberste Prämisse stets im Blick zu behalten. Daneben gilt es den Anspruch eines geordneten Stadtbildes sowie die Akzeptanz eines solchen Angebots in der Bevölkerung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund bedarf es der Fixierung bestimmter Regeln hinsichtlich des Verteilens, Abstellens und Fahrens mit E-Scootern.

Basis der Etablierung eines solchen Angebots soll daher ein regelmäßiger Austausch zwischen der Stadt und dem Anbieter sein sowie ein vertrauensvolles Miteinander. In diesem Sinne stehen die nachfolgenden Regelungen nicht unverändert fest, sondern sollen bei Bedarf, insbesondere in Auswertung der praktischen Erfahrungen im Einsatz, angepasst und fortgeschrieben werden.

§ 1 Nutzungsgebiet und Fahrzeugflotte

Der Anbieter teilt der Stadt die Grenzen seines Betriebsgebietes, die Größe seiner Fahrzeugflotte und die Anzahl der im direkten Einsatz befindlichen E-Scooter (im Folgenden: Fahrzeuge) mit.

Veränderungen bzw. Anpassungen des Betriebsgebietes sind mit der Stadt abzustimmen. Für die in der Stadt ausgebrachten Fahrzeuge wird zunächst eine maximale Flottengröße von **XX** Fahrzeugen festgelegt. Die Stadt geht hierbei von einem gesamtstädtischen Bedarf von 400 Fahrzeugen aus, der sich entsprechend auf die einzelnen Anbieter verteilt. Der Anbieter verpflichtet sich die Flottengröße entsprechend der tatsächlichen Nachfrage dynamisch anzupassen. Eine Erweiterung der Fahrzeugflotte erfolgt nur in Absprache mit Stadt.

In Abhängigkeit von der Präsenz weiterer Anbieter kann sich die Obergrenze ändern und von den Beteiligten neu definiert werden. Der Anbieter erklärt sich bereit, in Abstimmung mit der Stadt die Fahrzeugflotte ggf. zu reduzieren. Hierbei wird auf einheitliche Bedingungen für alle Anbieter hingewirkt und auf die wirtschaftlichen sowie operativen Gegebenheiten des Anbieters Rücksicht genommen.

§ 2 Anforderungen an Fahrzeuge und Flottenmanagement

Der Anbieter setzt nur solche Fahrzeuge ein, die der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung entsprechen, insbesondere über eine vorhandene Betriebserlaubnis und eine Versicherungsplakette verfügen. Dies wird vom Anbieter jederzeit gewährleistet. Ebenso haben die Fahrzeuge verkehrssicher und betriebsbereit zu sein. Der Anbieter hat durch regelmäßiges Aufladen der Batterien bzw. regelmäßigen Tausch der Akkus sowie durch Wartung und Reparatur den Betriebszustand der Fahrzeuge zu erhalten.

Darüber hinaus trägt der Anbieter dafür Sorge, ausschließlich nachhaltige Fahrzeuge einzusetzen. Das bedeutet insbesondere:

- bevorzugt Verwendung austauschbarer Akkus
- Einsatz von Fahrzeugen mit längerer Lebensdauer

Ebenso ist der Anbieter angehalten, ein sozialverträgliches und klimafreundliches Flottenmanagement für das Umverteilen, Laden und Warten zu installieren. Dies beinhaltet insbesondere

- Bündelung von Fahrten
- nach Möglichkeit die Verwendung von Elektro-Fahrzeugen und/oder Lastenrädern
- Laden der Fahrzeuge mit Strom aus regenerativen Quellen (alternativ Kompensation durch Emissionsminderungszertifikate)
- bevorzugt Einsatz von betriebseigenen, sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personal

Das Einsammeln der Fahrzeuge zum Umverteilen, Laden oder Warten hat so weit wie möglich störungsfrei für andere Verkehrsteilnehmer zu erfolgen.

§ 3 Aufstell- und Abstellstandorte

Der Anbieter stimmt den folgenden Regeln zu, die für das Aufstellen der Fahrzeuge durch den Anbieter und das Abstellen durch die Nutzer gelten sollen:

- Pro Standort sind nicht mehr als 5 Fahrzeuge aufzustellen. In begründeten Fällen sind in Abstimmung mit der Stadt Ausnahmen möglich. Die Standorte müssen einen Abstand von mindestens 50 Meter aufweisen.
- Die Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr, Rettungswege, Durchgänge, Zufahrten, ÖPNV-Haltestellen, Ein- und Ausgänge, abgesenkte Bordsteine, Blindenleitsysteme, Rampen und Querungsstellen einschließlich Mittelinseln, Parks, Grünflächen und Uferbereiche der Gewässer sind freizuhalten und im Rahmen der gegebenen technischen Möglichkeiten mit der Nutzersoftware zu sichern.
- Auf Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen und sonstigen wichtigen Fußverkehrs-Achsen ist eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m zu sichern.
- Die Zugänglichkeit von Bänken, Briefkästen, Parkscheinautomaten, Verteilerkästen u.ä. darf durch abgestellte Fahrzeuge nicht eingeschränkt werden.
- Darüber hinaus gilt ein Aufstell- und Abstellverbot in definierten städtebaulich bzw. historisch sensiblen Zonen. Hierzu wird auf die **Anlage** zu dieser Vereinbarung verwiesen.
- Die Benutzung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen zum Abstellen der Fahrzeuge ist nicht gestattet. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Diese sind vorher mit der Stadt abzustimmen.
- Weitere freizuhaltende Bereiche können nachträglich festgelegt werden, soweit sich aus verkehrs- oder ordnungsrechtlichen Gründen hierfür eine Notwendigkeit ergibt. Dies erfolgt durch Nachtrag zu dieser Vereinbarung.
- Unabhängig davon hat der Anbieter bei temporären Nutzungen, wie z.B. Baustellen, Veranstaltungen etc. die hierfür erforderlichen Bereiche freizuhalten. Gleiches gilt für eine Aufforderung durch die Stadt, die Polizei oder Feuerwehr zusätzliche Flächen zum Aufstellen oder zum Abstellen der Fahrzeuge zeitlich begrenzt zu sperren.

Der Anbieter verpflichtet sich, im Rahmen der gegebenen technischen Möglichkeiten durch organisatorische Maßnahmen die Nutzung von verbotenen Abstellorten auszuschließen. Ebenso hat er durch geeignete technische Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge nicht in verbotenen Abstellorten durch Nutzer abgegeben werden und bei den Nutzern ein hohes Maß an entsprechender Disziplin und Verantwortung zu fördern.

§ 4 Nutzungsbedingungen der Fahrzeuge

Den Nutzern sind die verkehrs-, straßen- und ordnungsrechtlichen Bedingungen zu vermitteln. Dies beinhaltet:

- Beachtung der Verkehrsregeln
- Verbot der Nutzung von Gehwegen
- Geschwindigkeitsvorgaben
- kein Fahren unter Alkoholeinfluss

- Mitteilung verbotener Abstellorte und untersagter Durchfahrzonen
- Empfehlung zum Tragen eines Schutzhelmes
- Anzahl von Unfällen, Ort, Ursache

Es soll durch entsprechende technische Möglichkeiten gesichert werden, dass eine Nutzung nur nach Kenntnis der erforderlichen Bedingungen möglich ist.

§ 5 Evaluation

Um insbesondere aus verkehrsplanerischer Sicht einen dauerhaften Überblick über die im Stadtgebiet angebotenen Fahrzeuge sowie deren Nutzung zu erhalten, berichtet der Anbieter im vierteljährlichen Rhythmus über folgende Angaben:

- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge pro Tag
- Gesamtanzahl aller Fahrten pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer und Strecke pro Leihvorgang
- Standorte mit den meisten und wenigsten Leihvorgängen
- Standorte, an denen die Leihvorgänge am häufigsten beendet wurden
- Anzahl von Sachbeschädigungen und Vandalismusschäden

§ 6 Kommunikation und Beschwerdemanagement

Der Anbieter benennt der Stadt einen zuständigen Ansprechpartner vor Ort und teilt dessen Kontaktdaten (ausreichend sind Telefonnummer und E-Mail-Adresse) mit. Die Angaben sind bei möglichen personellen Veränderungen unverzüglich durch den Anbieter zu aktualisieren.

Die Stadt trägt dafür Sorge, dass der Anbieter rechtzeitig Informationen zu Baustellen, Straßensperrungen sowie Veranstaltungen erhält.

Der Anbieter richtet eine telefonische Kundenhotline, die während der Betriebszeiten gebührenfrei erreichbar ist, sowie ein Beschwerdemanagement per Mail ein. Jedes Fahrzeug wird mit einem Aufkleber mit gut sichtbaren Angaben zu Kundenhotline und E-Mail-Adresse versehen, damit Beschwerden über falsch abgestellte oder defekte Fahrzeuge direkt an den Anbieter gerichtet werden können.

Der Anbieter garantiert dass innerhalb von maximal 12 Stunden nach Eingang der Meldung falsch abgestellte Fahrzeuge umverteilt bzw. defekte Fahrzeuge entfernt werden. E-Mails werden werktags binnen 24 Stunden vom Anbieter beantwortet.

Darüber hinaus hat der Anbieter sicherzustellen, dass einer direkten Aufforderung der Stadt, der Versorgungsunternehmen, der Polizei oder der Rettungsdienste unverzüglich Folge geleistet wird. Bei Nichtbefolgung erfolgt die Umsetzung im Rahmen einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme.

§ 7 Kündigung und Rückzug aus dem Stadtgebiet

Beide Parteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Im Falle einer Kündigung des Anbieters und einem Rückzug aus der Stadt verpflichtet sich dieser zur unverzüglichen Entfernung seiner Fahrzeuge aus dem Stadtgebiet. Erfolgt nach einmaliger Aufforderung mit angemessener Fristsetzung keine Entfernung kann dies die Stadt auf Kosten des Anbieters veranlassen.

Ort, Datum
Jena,

Ort, Datum
,

(Stadt)
Christian Gerlitz
Bürgermeister

(Anbieter)